

Satzung des Schulfördervereins Grundschule „Heinrich Heine“ Königshofen

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Schulförderverein Grundschule „Heinrich Heine“ Königshofen. Er hat seinen Sitz in Heideland OT Königshofen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name

Schulförderverein Grundschule „Heinrich Heine“ Königshofen e.V.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Er will durch den Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule die vielfältigen unterrichtlichen und allgemeinbildenden Belange der Schule fördern und stärken.
3. Das sollen sein: Freizeitangebote, wie Sportveranstaltungen, Schulfeste, Schülerzeitung, Gestaltung des Schulgeländes, Mitfinanzierung von Arbeitsmitteln, Sportgeräten, Spielzeugen, Büchern für die Bibliothek, Exkursionen und Lernhilfe.
4. Organisieren und Durchführen von Klassenfahrten und Schülerwettbewerben.
5. Verwalten von Spendengeldern und Sachspenden.
6. Eintreten für die Gleichberechtigung aller Schüler.

§ 3

Mittel des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ in der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austrittserklärung
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod des Mitgliedes.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.
6. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat Einspruch erheben, der in der nächsten Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen ist. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie 1 Beisitzer.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
3. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer und der Beisitzer. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, davon der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Vorbereitung des Haushaltplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Der Vorstand ruft die Versammlung schriftlich ein, unter Angabe der Tagesordnung und Wahrung der Ladungsfrist von 2 Wochen.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Minderjährige vom vollendeten 14. Lebensjahr an sind ebenso stimmberechtigt.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltplanes
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen.
5. Die Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.
6. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und jeweils im 1. Quartal des Kalenderjahres oder bei Eintritt im laufenden Jahr fällig.
2. Abrechnungsberechtigt sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister.
3. Spendenquittungen stellt der 1. Vorsitzende gemeinsam mit dem Schatzmeister aus.

§ 11
Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist der zu ändernde Paragraph der Satzung in der Tagesordnung anzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

§ 12
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das Vermögen des Vereins wird im Falle der Auflösung den gemeinnützigen Zielen des Vereins entsprechend zugunsten der Schüler der Staatlichen Grundschule Königshofen zugeführt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 05.10.2000 beschlossen.

Königshofen, den 06.10.2000

Die Gründungsmitglieder zeichnen wie folgt:

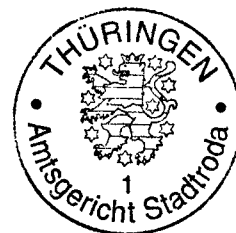
1. Hilbert Koschanski
3. Lucretia Zickel
5. Martina Hammisch
7. Marcinna Wolny

2. Angelika Orkus
4. Petra Rabenstein
6. Jaske Probst

Folgende Mitgliedsbeiträge wurden in der Gründungsversammlung am 05.10.2000 als Monatsbeiträge beschlossen:

- | | |
|---|---------|
| 1. Mitglieder | 1,00 DM |
| 2. Schüler, Rentner, Studenten
und Auszubildende | 0,50 DM |

Der Verein wurde gemäß Protokoll und Satzung
vom 05.10.00 am 13.03.01 in das Vereinsregister
des AG Stadtroda unter VR 673 eingetragen.



1007 ZRW 13.03.01 BoD lere

1. Änderungssatzung zur Satzung des Schulfördervereins Grundschule „Heinrich Heine“ Königshofen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.11.2001

§ 12 Nr. 3. erhält folgenden Wortlaut:

„Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.“

Königshofen, den 22.11.2001

.....

Abstimmungsergebnis

Anwesende Mitglieder 11

Zustimmungen: 11

Ablehnungen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Vorstand

1. Vorsitzende *Hilma Weidner*

2. Vorsitzende *Angelika Othmar*

Schriftführer *Oliver Lichten*

Schatzmeister *Kerstin Jock*

Beisitzer *Petra Rabenstein*